

Familienzusammenführung für Geflüchtete

Zunächst gilt: Wer geflüchtet ist, kann Familienangehörige nach den gleichen Regeln nachholen wie alle anderen auch. Vor der Einbürgerung gilt das Recht für Ausländerinnen und Ausländern, nach der Einbürgerung das Recht für Deutsche.

Unter „Familie“ versteht das deutsche Aufenthaltsrecht nur Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder – keine volljährigen Kinder, keine Brüder und Schwestern, keine Eltern von Volljährigen. Für hier lebende Minderjährige gehören die Eltern und minderjährigen Geschwister zur Familie.

Hier lebende Ausländerinnen und Ausländer müssen den Lebensunterhalt einschließlich einer ausreichenden Wohnung sicher stellen. Von Deutschen wird das nicht verlangt, hier kann höchstens die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung aus früheren Beziehungen eine Rolle spielen. Die nachziehenden Erwachsenen müssen mit dem Visumantrag ein A1-Zertifikat vorlegen.

Für Flüchtlinge gibt es bestimmte Erleichterungen, dazu müssen sie allerdings einige Bedingungen erfüllen.

Familienzusammenführung für Flüchtlinge

Unter „Flüchtlingen“ versteht das Aufenthaltsrecht nur diejenigen Geflüchteten, deren Asylantrag positiv entschieden wurde: Das heißt im Bescheid „Flüchtlingseigenschaft“. Entweder ist das Asyl anerkannt, oder wenigstens die Verfolgung. Betroffene bekommen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Absatz 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz und einen blauen Pass.

Wenn die Familienangehörigen, das sind Ehepartnerin oder Ehepartner sowie die minderjährigen Kinder, innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Bescheids das Visum beantragen, wird auf die drei Bedingungen (Sicherung des Lebensunterhalts, Wohnungsnachweis und A1-Zertifikat) verzichtet. Bei einer späteren Antragstellung kann die Ausländerbehörde auch darauf verzichten, muss das aber nicht. Das gilt nur für EhepartnerInnen, die zum Zeitpunkt des Bescheides verheiratet sind.

Der rechtzeitige Visumantrag kann auch zur Fristwahrung durch die rechtzeitige Anmeldung ersetzt werden. Dazu muss der hier lebende anerkannte Flüchtling den Visumantrag bei der Ausländerbehörde oder im Internet (www.fap.diplo.de). Im Internet werden die Anmeldung nicht registriert, man muss die Bestätigung der Anmeldung ausdrucken und dafür sorgen, dass der Ausdruck im Original dem Visumantrag beigelegt wird. Die „fristwahrende Anzeige“ setzt allerdings das Verfahren selbst nicht in Gang, dazu müssen diejenigen, die einreisen wollen, das Visum beantragen.

Familienzusammenführung für subsidiär Geschützte

Das Visum wird von den Familienangehörigen (EhepartnerIn und minderjährige Kinder) bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt. Die Antragsunterlagen werden an die Ausländerbehörde geschickt. Stimmt die Ausländerbehörde zu, werden die Anträge an das Bundesverwaltungsamt zu einer „Auswahlentscheidung“ weitergeleitet.

Das Bundesverwaltungsamt stellt fest, ob die in § 36a geforderten „humanitären Gründe“ vorliegen, um das Visum zu erteilen. Die Zahl ist auf 1.000 pro Monat begrenzt.

Die Regelung gilt seit 1. August 2018. Im August wurden 42 Visa gegeben, in der ersten Hälfte des September 2018 70 Visa.

Familienzusammenführung für Flüchtlinge mit Abschiebungsschutz

Hier gilt § 29, Absatz 3 Aufenthaltsgesetz: „(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.“

Der hier lebende Partner, die hier lebende Partnerin muss also die Sicherung des Lebensunterhalts und eine ausreichend große Wohnung nachweisen, die nachziehende Partnerin oder der nachziehende Partner ein A1-Zertifikat. Zusätzlich muss man die „humanitären Gründe“ belegen. Einfacher wird es erst, wenn die/der hier lebende PartnerIn eine Niederlassungserlaubnis hat.

Minderjährige

Minderjährige Flüchtlinge ohne Erziehungsberechtigte können mit der Anerkennung als Flüchtling den Familiennachzug der Eltern erreichen. Diese müssen das Visum allerdings beantragen, bekommen und einreisen, solange die / der Minderjährige noch minderjährig ist. Wollen allerdings minderjährige Geschwister einreisen, muss für diese die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden.

In der Praxis zieht ein Elternteil nach, beantragt Asyl. Nach der eigenen Anerkennung als Flüchtling kann der andere Elternteil mit den Geschwistern ein Visum bekommen.

Erst Bleiberecht, dann Heirat

Für alle, die erst nach einem positiven Bescheid heiraten, gelten die üblichen Bedingungen für den Familiennachzug.

Reinhard Pohl

Fragen, Korrekturen, Anmerkungen bitte an: reinhard.pohl@gegenwind.info